



## **Geschäftsordnung** der Konferenz der Gutachter/innen für Zertifizierung/Anerkennung

### **Präambel**

Rolle der Gutachter/innen für Zertifizierung/Anerkennung\*

Durch den Vorstand beauftragte Gutachter/innen und Vertreter/innen des Weiterbildungsanbieters/der Hochschule führen ein Fachgespräch. Das Fachgespräch hat die fachliche Bewertung der eingereichten Unterlagen durch die Gutachter/innen zum Gegenstand. Die Gutachter/innen erstellen ein schriftliches Gutachten.

\* gemäß der gültigen Zertifizierungsordnung für Qualifizierungen auf der Grundlage der Standards für die Qualifizierung zur/zum Supervisor/in der Deutschen Gesellschaft für Supervision e.V. (DGSv)

### **§ 1 Mitglieder**

Die Konferenz der Gutachter/innen zur Zertifizierung/Anerkennung setzt sich aus den durch den Vorstand gemäß §10, Ziffer 3.2 der Satzung berufenen Personen zusammen. Die Berufung für diese Tätigkeit erfolgt für 6 Jahre und kann verlängert werden. Sie endet vorzeitig, wenn der Vorstand die Berufung zurücknimmt oder die Person die Tätigkeit nicht mehr ausüben möchte.

### **§ 2 Aufgaben**

- › Reflexion des Zertifizierungs- und Anerkennungsverfahrens
- › Beiträge zur Weiterentwicklung der für die Zertifizierung/Anerkennung relevanten Regelwerke
- › Fachdiskussion zur Qualität und Weiterentwicklung von Weiterbildungsanbietern und -angeboten

### **§ 3 Sitzungen**

- (1) Die Konferenz der Gutachter/innen für Zertifizierung/Anerkennung tritt zweimal im Kalenderjahr zusammen.
- (2) Das für die Zertifizierung/Anerkennung zuständige Mitglied des Vorstands lädt zu der Konferenz ein.
- (3) Die Geschäftsführung und/oder zuständige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle können bei Bedarf an den Konferenzen teilnehmen.
- (4) Die Gutachter/innen werden zwei Wochen vor der Konferenz unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

#### **§ 4 Protokoll**

Über die Ergebnisse der Konferenz ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Protokollanten/in innerhalb von 2 Wochen nach der Konferenz erstellt wird. Das Protokoll wird bei der folgenden Konferenz verabschiedet.

#### **§ 5 Selbstverpflichtung**

Die Gutachter/innen für Zertifizierung/Anerkennung verpflichten sich,

- > verschwiegen mit den gewonnenen Informationen umzugehen, die sie bei ihrer Tätigkeit erhalten und diese nicht für eigene Zwecke zu nutzen;
- > weder beratend noch entscheidend als Gutachter/in bei einem Zertifizierungsprozess mitzuwirken, wenn diese sie/ihm selbst, einer ihrer/seiner Angehörigen oder einer von ihr/ihm vertretenen juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann;
- > unaufgefordert den anderen Gutachter/innen transparent zu machen, wenn die gemeinsame Arbeit in Kollision zu eigenen Interessen bzw. Verpflichtungen gerät.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am 21.04.2016 in Kraft.